

Bekanntmachung Nr. 063/2013 vom 11.12.2013**Bekanntmachung****Satzung vom 11.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NRW 2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NRW 610) und des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Buchstabe A des Gebührentarifes zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler erhält folgende Fassung:

	<u>Gebühr - € -</u>
A) <u>Gebühren für Grabstätten</u>	
1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	240,00
2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	70,00
3. Überlassung eines Urnenreihengrabes	120,00
4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.316,00
5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4).	
6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	52,64
7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle	515,00
8. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahl- bzw. Urnenwahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 7)	

Gebühr -€-

9.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	20,60
10.	Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	686,00
11.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	343,00
12.	Überlassung eines Reihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.040,00
13.	Überlassung eines Urnenreihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	697,00
14.	Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf die Dauer von 25 Jahren	1.970,00
15.	Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	1.970,00
	Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 14)	
16.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr	78,80
17.	Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahren	1.040,00
18.	Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	
	Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 17)	
19.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr	41,60

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 11.12.2013

Der Bürgermeister
(*Dr. Linkens*)